treuen Unterthanen, die durch Staatsdienst oder Geburt das Recht des Adels erworben haben, aber nicht die zur Erziehung ihrer Kinder nötigen Mittel besitzen, eine abgeschlossene Allgemeinbildung empfangen und unter erfahrener Leitung diejenigen praktischen Kenntnisse erwerben können, welche die Frau in der eigenen Familie nützlich machen und bei der heutigen Nachfrage nach weiblicher Arbeit den Frauen, welche nicht durch ein Familienleben beglückt sind, ehrlichen Erwerb schaffen.«

Das neue Institut wird für 350 Halbwaisen eröffnet, 175 Zöglinge werden unentgeltlich aufgenommen, die andern 175 für eine Zahlung von 250 Rubel jährlich. Für das Institut ist das Palais des verewigten Großfürsten Nikolai-Nikolajewitsch des Aelteren zur Verfügung gestellt; für dessen Umbau sind 400 000 Rubel angewiesen, und weitere 500 000 Rubel, um für die Angestellten des neuen Instituts einen Pensionsfonds zu bilden. Endlich werden jährlich 125 000 Rubel für den Unterhalt des Instituts aus der Reichsrentei gezahlt. Das Institut wird den Namen Xenia tragen.

Weltausstellung in Hobart (Tasmanien). — In Betreff der 1894/95 in Hobart (Tasmania) stattfindenden Weltausstellung werden der National-Ztg. aus verläßlicher Quelle Einzelheiten mitgeteilt, wonach die Sache der Aufmerksamkeit wohl wert ist. Zunächst sei hervorgehoben, daß die Ausstellung Aussicht auf einen sehr lebhaften Besuch aus allen Teilen Australiens hat. Sie wird vom November l. J. bis Mai 1895 — in jenen Gegenden die Sommermonate — offen bleiben. Selbst unter gewöhnlichen Verhältnissen wird Hobart von Tausenden von wohlhabenden Australasiern aufgesucht, die dort Schutz vor der Sommerhitze suchen. Die Insel Tasmania hat nämlich ein vorzügliches Klima und ist eine Art Sanatorium Australiens. Die wohlhabendere Bevölkerung Australiens verbringt regelmäßig einige Wochen dort und strömt sogar vom entfernten Queensland nach Tasmanien. Während der Ausstellung ist die Zunahme der Besucher mehr als wahrscheinlich. Die Ausstellung befindet sich unter dem Protektorate der Regierung, und es haben die britischen Aussteller den größten Teil des Raumes zugewiesen bekommen. Doch sollen Deutschland, Belgien und Frankreich auch gut repräsentiert sein.

Leinburg-Denkmal. — Für die Errichtung eines Denkmals, das dem am 8. April 1893 in Wien verstorbenen vaterländischen Dichter und gefeierten Uebersetzer Gottfried von Leinburg (Baron Lüttgendorff-Leinburg) auf seinem Grabe errichtet werden soll, ist, wie wir dem Wiener Fremdenblatt entnehmen, ein Komitee zusammengetreten, an dessen Spitze Herr Dr. Gaedertz in Berlin steht und das zu Beiträgen auffordert. Zur Annahme von Spenden hat sich Herr Hof- und Gerichtsadvokat Dr. H. Bloch in Wien I, Schottenring Nr. 4, bereit erklärt.

Sprechsaal.

Barbezug mit Remissionsrecht.

Am 24. September 1893 bezog ich von Herrn Richard Wilhelmi in Berlin infolge seines Angebotes auf dem betreffenden Cirkular 1 Geffcken, Frankreich, Rußland und der Dreibund mit Remissionsrecht bis 1. Dezember 1893.

Da das Buch leider nicht abgesetzt wurde, so schickte ich es am 11. November 1893 nach Leipzig zurück.

Trotzdem das Paket nun bereits am 20. November 1893 — also 10 Tage vor Ablauf der Remissionsfrist — zur Einlösung präsentiert ist, wurde doch die Rücknahme verweigert, und auch auf wiederholte Präsentation — am 19. Dezember 1893 und 12. März 1894 — erfolgte keine Einlösung, worauf mir das Paket zur Ostermesse von meinem Kommissionär zurückgesandt wurde.

Herr Wilhelmi erachtet es dann später auch nicht der Mühe für wert, auf meine Zuschrift vom 6. Juni 1894 und auf meine Postkarte vom 28. Juni 1894 zu antworten, obwohl ich der letzteren eine Postkarte zur Rückantwort beigefügt hatte.

Da obiges Buch s. Zt. lt. Cirkular nur bar und bar mit Remissionsrecht bis 1. Dezember 1893 geliefert wurde, so werden sich voraussichtlich noch mehrere Kollegen in gleicher Lage befinden wie ich, und möchte ich hier die Fragen aufwerfen:

1) Auf welche Weise kann ein derartig handelnder Verleger zur Rücknahme gezwungen werden?

2) Ist derselbe nicht verpflichtet, eine ihm zur Rückantwort eingesandte Postkarte zurückzusenden?

In Zukunft werde ich lieber auf den Vertrieb eines Buches verzichten, wenn mir die liefernde Verlagsfirma durch ihren guten Ruf nicht volle Garantie dafür bietet, daß ein bar mit Remissionsrecht bezogenes und rechtzeitig remittiertes Buch auch bar wieder zurückeingelöst wird, und möchte ich solches auch allen, namentlich noch nicht auf jahrzehntelange Selbständigkeit zurückblickenden Kollegen im Sortiment anempfehlen; denn diesen besonders wird seitens einiger Verleger der Geschäftsbetrieb sehr erschwert.

Hannover, den 1. August 1894.

C. F. W. Warnecke.

Bemerkung der Redaktion. — Die vorschriftsmäßige Vorlezung eines Bürstenabzuges der obigen Einsendung an Herrn Richard Wilhelmi in Berlin konnte zu unserem Bedauern nicht ermöglicht werden, da die Post Herrn Wilhelmi weder in Berlin, noch in Königsberg i. Pr., wohin unser Brief nachgesandt worden war, ermitteln konnte. Eine Firma dieses Namens war nach dem Postvermerk in Berlin W, Culmstraße 4 (vgl. Adreßbuch des Deutschen Buchhandels) nicht bekannt. Auch der Leipziger Herr Kommissionär kennt die gegenwärtige Adresse des Herrn Wilhelmi nicht.

Sortimentskenntnis und Sortimentsbetrieb.

Am 3. Juni bestellte eine Sortimentsfirma am Rhein »als Neuigkeit«:

2 Jähns, Moltkes Lehr- und Wanderjahre. Brosch.
1 " " " " " Gebd.

Wir expedierten nach unserm Ermessen nur 1 (broschiertes) Exemplar.

Unterm 11. Juli bereits sandte uns betr. Firma das Exemplar mit folgender Bemerkung zurück:

»Bitte nichts mehr zu senden! Nach bisher gemachten Erfahrungen ist damit nichts zu wollen.«

Dieser klassische Ausspruch eines Fachkollegen über die Moltke-Biographie von Max Jähns sei hiermit tiefer gehängt, damit seine Geschäftspraxis in ungestörte Beleuchtung gerückt werde.

Berlin, den 3. August 1894. Ernst Hofmann & Co.

Aus dem Sortimentsbetriebe.

Wie sauer es oft dem Sortimenter gemacht wird, sein Geld von den Kunden hereinzubekommen, um damit den eigenen Verpflichtungen genügen zu können, zeigt der nachfolgend abgedruckte, freilich schon etwas alt gewordene Brief eines Sortimentskunden, der nicht einmal zu den schlechten gerechnet werden darf. Der Brief wurde der Redaktion d. Bl. als Kuriosum eingesandt und sei hier wiedergegeben, weil sein Inhalt für viele Fälle als vorbildlich zu gelten hat:

. . . . . 22. 9. 88

»Geehrter Herr,

»Möchten Sie doch dem „jungen" Mann, der die Rechnungen ausschreibt, das goldene Wort von Talleyrand empfehlen: Point de zèle (keine Ueberstürzung)!

»Ich, als alter Romantiker, bezahle Buchrechnungen immer im folgenden Jahr, April oder October, nach Befinden.

»Nun bombardirt mich Ihr Jüngling am 31/12
20/2
30/4
30/6
u. 21/9,
wobei er mir im Februar u. April dieses Jahres gekaufte Sachen gleich mit auf die Rechnung bringt und ebenso den erst December dieses Jahres beendeten Kulturkämpfer, den ich also praenumerando bezahlen sollte — nach seinem Wunsch! Aber was geht der mich an? Ich bezahle im October die Rechnung von 87 und im April 89 die von 88.

Hochachtungsvoll

. . . . .«

Unsere Gehilfen.

IV. (Vgl. Börsenblatt Nr. 165, 177.)

Wo liegt der Grund, daß wir Buchhandlungsgehilfen so »ärmlich« bezahlt werden? Allein in dem Umstande, daß die Handlung nicht im stande ist, ein den Leistungen eines tüchtigen Gehilfen entsprechendes Gehalt zu zahlen. Wollen wir Sortimentsgehilfen denn so unbescheiden sein und ein Salär von 2000—3000 ℳ beanspruchen, wo unser Chef selber kaum diese Summe für sein Privatconto erübrigt? Hinc haeret aqua. Die Mehrzahl sämtlicher deutscher und außerdeutscher Buchhandlungen vermag das Personal nicht genügend zu honorieren. In welcher Handlung hörte man nicht fortwährend Klagen und Unzufriedensein! Sagte mir doch ein rühriger, intelligenter und kapitalkräftiger Chef jüngst, daß er als Gehilfe weit sorgloser gelebt und doch wenigstens am ersten jeden Monats gewußt hätte, wie er in pekuniärer Weise dastehe.